

Hamburg, 26. Februar 2026

bdew

Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe
Norddeutschland

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg- Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34
20537 Hamburg

[Katrin Lampe | 040 284114-10
\[Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft \\(BDEW\\), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.\]\(mailto:lampe@bdew-norddeutschland.de</p></div><div data-bbox=\)](http://www.bdew-norddeutschland.de</p></div><div data-bbox=)

Zunächst bedanken wir uns im Namen der Mitglieder der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland für die Möglichkeit, als Sachverständige zum „Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze“, im Folgenden Klimaverträglichkeitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KIVG M-V), Stellung nehmen zu können.

Der vorliegende Entwurf des Klimaverträglichkeitsgesetzes stellt einen wichtigen Schritt zur Umsetzung der bundespolitischen Gesetzgebung und zur Konkretisierung der Klimaziele auf Landesebene dar. Er ist ambitioniert, integriert zahlreiche Politikfelder und legt Pflichten für Landesverwaltung, Kommunen und Wirtschaft fest. Die Anpassung des ursprünglichen Klimaneutralitätsziels Mecklenburg-Vorpommerns von 2040 auf das bundesweite Zieljahr 2045 mag einerseits für Gleichklang sorgen, zeigt andererseits aber auch die Verzögerung der ursprünglichen Anstrengungen an. Dennoch ist es ein wichtiges politisches Signal zum Ausbau der erneuerbaren Energien (im Folgenden: EE) als tragende Säule der Transformation. Die Mitgliedsunternehmen des BDEW stehen zu dem übergeordneten Ziel des KSG, Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen und haben sich auf den Weg dorthin gemacht.

Das Gesetz muss schnellstmöglich eine Definition und Gewichtung der notwendigen Maßnahmen im Klimaplan sowie eine unverzügliche Umsetzung des Klimaplans nach sich ziehen. Die Umsetzung wird erhebliche Investitionen erfordern, die durch gezielte Förderprogramme, fiskalische Anreize und Erleichterung der Genehmigungsverfahren flankiert werden müssen, um Beschleunigung, Planungssicherheit und wirtschaftliche Tragfähigkeit sicherzustellen. Hinsichtlich der Breite des Gesetzes müssen Schnittstellen zu bestehenden Gesetzen und Förderinstrumenten klar abgestimmt werden, um Synergien zu nutzen und Widersprüche zu vermeiden.

Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung am 11. März 2026

Teil 1: Energiewende, Ausbauziele und strategische Steuerung

Welche Chancen und Risiken sehen Sie für Mecklenburg-Vorpommern als „Energiland“ bei der Umsetzung der Energiewende?

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über sehr gute Voraussetzungen für Windenergie an Land, Offshore-Anbindung sowie Photovoltaik (im Folgenden: PV) und spielt bereits eine zentrale Rolle als Erzeugungs- und Transitregion für erneuerbaren Strom. Zudem sind die Voraussetzungen gut für eine zentrale Positionierung für Wasserstoff und Power-to-X-Produkte. Der Ausbau und Betrieb von Anlagen, Netzinfrastruktur und Speichern sowie der Aufbau der Wasserstoffwirtschaft tragen zur Wertschöpfung bei. Perspektivisch kann Mecklenburg-Vorpommern auch einen überregionalen Beitrag zur Versorgungssicherheit beitragen. Für die Stärkung der Position als Energieland müssen Systemkosten, Netzausbau und Akzeptanzfragen ausreichend reflektiert werden.

Zusammengefasst tragen die energiepolitischen Schwerpunkte (§ 11 Abs. 1 KIVG M-V), die Klimaziele (§ 4 KIVG M-V) und der Klimaschutzplan (§ 5 KIVG M-V) grundsätzlich dazu bei, die Rolle Mecklenburg-Vorpommerns als Energieland zu stärken. Positiv ist die explizite Anerkennung der Bedeutung der Energiewirtschaft und zentraler Technologien (§ 11 KIVG M-V) und die Verankerung der Systemperspektive durch das Zusammenspiel von Energie, Wirtschaft und Umwelt. Die Verschiebung der Investitionsbedingungen in die nachgelagerte Planung des Gesetzes, nämlich in den Klimaschutzplan und unter Haushaltsvorbehalt, birgt das Risiko, die Erreichung der gesetzten Ziele zu verzögern. Zudem schafft dies Unsicherheit. Dementsprechend müssen der Klimaschutzplan, seine Maßnahmen und seine Finanzierung unverzüglich konkretisiert werden.

Wie kann die Integration von Wasserstofftechnologien und Speicherlösungen beschleunigt werden?

Die Energiewende muss Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Klimaneutralität gleichermaßen gewährleisten. Zudem gewinnt Resilienz zunehmend an Bedeutung. Neben Elektrifizierung und Energieeffizienz braucht es auch in Zukunft Moleküle, um die Energieversorgung klimaneutral, versorgungssicher und kosteneffizient sicherzustellen. Gas übernimmt dabei heute eine systemrelevante Rolle und muss konsequent auf erneuerbare Moleküle umgestellt werden.

Wasserstoff ist hierbei der zentrale Transformationspfad. Vor allem die Speicher- und Transportfähigkeit sowie die Einsatzbreite von Wasserstoff und seinen Derivaten sind dabei für die Sektorkopplung von entscheidender Bedeutung. Voraussetzung hierfür bleibt ein massiver Ausbau der Erneuerbaren Energien im In- und Ausland. Auch zur Sicherstellung der Stromversorgung in einem zunehmend volatilen Energiesystem wird

Wasserstoff zukünftig eine bedeutende Rolle zukommen: Flexible, steuerbare Kraftwerke sind erforderlich, um längere Phasen geringer Wind- und Solarerzeugung zu überbrücken. Die Flexibilität wird durch geplante H₂-ready-Kraftwerke sichergestellt.

Aus unserer Perspektive können die folgenden Maßnahmen auf Landesebene beschleunigend wirken (u.a.):

- Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung für Elektrolyseure, Speicher und Wasserstoffleitungen
- Rechtssichere Einbindung von Wasserstoff in bestehende Energie- und Netzentgeltsysteme
- Klare Abgrenzung zwischen marktgetriebenem Wasserstoffeinsatz und staatlich geförderten Hochlaufphasen
- Vermeidung zusätzlicher Landes-Sonderregelungen, die vom Bundes- und EU-Rechtsrahmen abweichen
- Förderung von systemdienlichen Speichern (Batterie, Power-to-Heat, Wasserstoff), nicht isoliert, sondern im Bestandteil des Gesamtsystems
- Einbindung in bestehende Gas- und Netzinfrastrukturen
- Konkrete Verankerung der Maßnahmen in der Landes-Wasserstoffstrategie

Neben den gesetzlich verfolgten wichtigen und notwendigen Beschleunigungen ist auf die Notwendigkeit hinzuweisen, mit weiteren politischen Signalen die aktuell fehlende Wettbewerbsfähigkeit von erneuerbarem und kohlenstoffarmem Wasserstoff herzustellen. Dazu gehört vor allem die Schaffung eines kohärenten Anreizsystems.

Welche Änderungen sind aus Ihrer Sicht am wirksamsten, damit die Regelungen zu Energiewende und Bauen (Abschnitte 2 und 3) sowie die zugehörigen Änderungsartikel tatsächlich steuern und messbar werden (bitte priorisieren)?

Das Gesetz darf nicht programmatisch bleiben und muss eine operative Steuerungswirkung entfalten. Das angekündigte Monitoring (§ 8 KIVG M-V) muss verbindlich und mit klaren Indikatoren belegt sein. Hierzu muss zunächst im Klimaplan eine Verknüpfung zwischen den Maßnahmen und Zielen und ihrer Umsetzungsfähigkeit geschaffen und die Maßnahmen priorisiert werden. Die konkreten Zuständigkeiten zwischen Land, Kommunen und Netzbetreibern müssen einbezogen werden, um die Umsetzungsverantwortlichkeiten klar zu verteilen.

Die Nutzung einer integrativen Datenplattform, wie dem Energieatlas, unterstützt die Optimierung und Beschleunigung von Informationsflüssen gegenüber den beteiligten Akteuren und Behörden. Über die regelmäßige Aktualisierung des Energieatlas (§ 10 Abs. 2 KIVG M-V) hinaus sollte die Integration weiterer Funktionen in die bestehende Datenplattform geprüft werden, um transparente Informationsflüsse und erleichterte Planungsprozesse zu ermöglichen. Hierzu gehören erweiterte Datenvisualisierungen, Projektdatenbanken und Schnittstellen zu kommunalen Planungsinstrumenten. Um den Aufwand in der Berichterstattung gering zu halten und eine Doppelerfassung zu

vermeiden, ist zu prüfen, welche anderen Plattformen und Datensätze bereits existieren und in den Energieatlas integriert werden können.

Hierbei empfiehlt es sich, die Expertise aus den von der Datenerhebung betroffenen Stakeholdern einzuholen und gemeinsam ein effizientes Monitoring aufzusetzen. So kann das Expertenwissen aus verschiedenen Bereichen einfließen und der Aufwand für alle Beteiligten gering gehalten werden.

Die Bedeutung von Informationen lässt sich am Beispiel des Energiesektors verdeutlichen: Für die effektive Synchronisierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien mit dem Netzausbau ist die frühzeitige wechselseitige Information zur Planung neuer Erzeugungsanlagen und den Netzausbauplanungen wichtig. Auf dieser Basis werden regionalisierte Prognosen zum erwarteten Ausbau von Erzeugungsanlagen möglich, die um Prognosen zur Entwicklung des Strombedarfs in den verschiedenen Sektoren ergänzt werden. Dies bildet dann die Grundlage für die Planung des erforderlichen Netzausbaus. Für einen effizienten Ausbau ist eine möglichst verbindliche und transparente Flächenausweisung für Erzeugungsanlagen entscheidend.

Jedoch darf das Monitoring nicht zu Mehrbelastungen für Unternehmen und Ämter werden und dahingehend stellen vor allem die angegebenen Pflichten für die Kommunen und Landkreise eine Herausforderung dar. Ab 2030 müssen Landkreise ein Klimaschutzkonzept erstellen, was auch für Gemeinden empfohlen wird. Zudem müssen Gemeinden ab 2030 ein Klimaanpassungskonzept vorlegen und ab 2026 jährlich Energieverbrauchsberichte vorlegen. Viele Kommunen, insbesondere kleine und finanzschwache Gemeinden, haben häufig zu wenig Personal und Fachwissen, um Konzepte zu entwickeln oder ein Monitoring aufzulegen. Dies kann unter anderem zu Verzögerungen, Konzept-Papierproduktion ohne Umsetzung und hohe Kosten führen. Selbst fremderstellte Konzepte müssen verstanden und verarbeitet werden, was aus denselben Gründen eine Herausforderung darstellt. Dies hat sich bereits anhand der kommunalen Wärmeplanung (im Folgenden: KWP) gezeigt. Allein für das Energieverbrauchsmonitoring ab 2026 muss ein Erfassungssystem geschaffen werden. Dies darf nicht zu einer Belastungsprobe für die Kommunen werden.

Ein Lösungsansatz wäre eine flexiblere Gestaltung zur Konzept-Erstellung. Statt einer Vollpflicht ab 2030 kann die Einführung eines Stufenmodells die Belastung kleiner Gemeinden reduzieren:

1. Basis-Klimasteckbrief (Pflicht)
2. Standard-Konzept (für Städte > 10.000 Einwohnende)
3. Detail-Konzept (für Kreise und kreisfreie Städte)

Dort, wo eine Konzepterstellung und -umsetzung sowie das Monitoring verpflichtend sind, müssen die Kommunen in die Lage versetzt werden, diesen zusätzlichen Pflichten nachzukommen. Neben der Förderung von Stellen und Beratungsleistungen ist es hilfreich, die zu erfassende Datenmenge so gering und einfach wie möglich zu halten. Die Einreichung einer zentralen Landesstelle für kommunalen Klimaschutz beim

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) (§ 24 KIVG M-V) zur Unterstützung bei der Erstellung von Standard-Klimaschutzkonzepten, Datenbereitstellung, Projektmanagement und Fördermittelmanagement unterstützen wir. Dies würde die Kommunen entlasten, regionale Synergien schaffen und die Qualität und Geschwindigkeit der Umsetzung erhöhen.

Der Gesetzentwurf verweist im Energiebereich im Wesentlichen auf bundesrechtliche Zielsetzungen, ohne eigene quantitative Ausbauziele für erneuerbare Energien im Land zu benennen. Die Sektorstudie 2045 beschreibt im Zielszenario zur Treibhausgasneutralität 2045 beispielsweise einen Ausbau der elektrischen Bruttonennleistung erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern auf rund 24 GW im Jahr 2035 und etwa 30 GW im Jahr 2045. Halten Sie es vor diesem Hintergrund für erforderlich, im Gesetz landesspezifische Zielwerte verbindlich festzuschreiben? Falls ja: Welche konkreten Zielwerte (installierte Leistung in GW) und Zieljahre empfehlen Sie – bitte getrennt nach Windenergie an Land und Photovoltaik (insbesondere für 2030 und 2035, ggf. weitere Jahre)?

Grundsätzlich befürworten wir die Festlegung von Ausbauzielen, wenn diese mit der bundesweiten Zielsetzung im Einklang stehen und mit einer Beschleunigung der Verfahren, Flächenbereitstellung und einem gesamtsystemischen Ansatz einhergehen. Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) sieht bis zum 31.12.2030 eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 65 % im Vergleich zu 1990 vor. Bis 31.12.2040 soll eine Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen um mindestens 88 % im Vergleich zu 1990 erfolgen. Die Sektorziele bieten einen Fahrplan für die beteiligten Akteursgruppen und sind die Basis zur Formulierung konkreter Maßnahmen. Durch sektorale Jahresemissionsmengen entsteht Transparenz und Verantwortlichkeit, was ebenso für landesspezifische Ziele und ihre Darlegung gilt. Jedes Bundesland hat spezifische Eigenschaften und Voraussetzungen, wodurch sich Maßnahmen mal besser und mal schlechter für den lokalen Kontext eignen. Daher kann es sinnvoll sein, landesspezifische Zielwerte in Abstimmung mit den Sektorzielen und den lokalen Akteursgruppen zu vereinbaren. Für den Energiesektor ist es wichtig, das Energiesystem als Ganzes zu betrachten und die Ziele netzseitig abzusichern. Im Hinblick auf das KIVG M-V ist positiv, dass der Klimaplan durch das gezielte Monitoring und die Anpassungsfristen anpassbar ist und somit auf Herausforderungen bei der Umsetzung reagieren kann.

Im Hinblick auf den EE-Ausbau ist wichtig, dass für die Ziele konkrete Maßnahmen zur Beschleunigung des EE-Ausbaus formuliert werden, da das KIVG M-V bislang kaum Beschleunigungsinstrumente formuliert. Die genannte Flächenpriorisierung für Solarenergie ist eine geeignete Maßnahme für den EE-Ausbau, aber bei Windenergie fehlen Öffnungsmechanismen. Durch den Rückfall auf eine zweistufige Flächenausweisung (2027/2032) in allen vier Regionalplänen wurde die Windenergie bereits insgesamt zurückgedrängt. Wir empfehlen, die Ausbaupfade für Wind, PV, genauso wie die Ziele und die Flächenkulissen zu konkretisieren. Landesflächen könnten als „EE-Beschleunigungsflächen“ eingesetzt werden, indem staatliche Flächen (bspw. Straßenrandstreifen, Bahnflächen, Truppenübungsplätze) ausgewiesen werden.

Bislang sind die bestehenden Bundesregelungen über die Nutzungsräume für PV (200 Meter entlang der Verkehrsschienenwege und Bundesautobahnen) in den Landesentwicklungsplänen nicht übernommen worden. Auch die zweistufige Flächenausweisung gemäß Windbeschleunigungsgesetz (im Folgenden: WindBG) wurde in den vier Regionalplanungsgebieten noch nicht umgesetzt und sollte dementsprechend eingeleitet werden. Die Maßnahmen sollten dabei in Abstimmung mit Energieversorgern, Netzbetreibern und Branchenverbänden entwickelt werden – ein kooperativer Ansatz stärkt die Planungssicherheit und die gesellschaftliche Akzeptanz.

§ 11 Absatz 1 benennt energiepolitische Schwerpunkte, die als „im besonderen Interesse des Landes“ liegend gekennzeichnet werden; § 11 Absatz 2 stellt „überragendes öffentliches Interesse“ ausdrücklich für Speicher (einschließlich nachgelagerter Speichersysteme/Umwandlungsketten) fest. Halten Sie diese Ausgestaltung – auch im Verhältnis zu bundesrechtlichen Gewichtungsvorgaben für erneuerbare Energien, Speicher und Geothermie – für klar und sachgerecht, oder besteht das Risiko von Missverständnissen (z. B. faktische Aufwertung von Speichern gegenüber dem Ausbau erneuerbarer Energien)? Welche Ergänzungen/Präzisierungen in § 11 (insbesondere in Absatz 1) würden Sie empfehlen, um die Schwerpunkte rechtssicher, abgestuft und widerspruchsfrei zu verankern?

Wir empfehlen die gleichrangige Formulierung von Erzeugung, Netzen, Speichern und Wasserstoff in § 11 KIVG M-V. Angesichts der stark steigenden Nachfrage nach Stromspeichern zur Integration erneuerbarer Energien besteht ein Bedarf an transparenten Regelungen, um einen fairen und diskriminierungsfreien Netzzugang für alle Netzkunden sicherzustellen. Insbesondere in den mittleren und hohen Spannungsebenen wird die Netzkapazität durch den wachsenden Bedarf von Rechenzentren, Industrie, Ladeinfrastruktur und Großwärmepumpen zunehmend knapp. Der Anschluss von Speichern soll dann erfolgen können, wenn diese netz- und systemdienlich betrieben werden können, insbesondere Großbatteriespeicher. Jedoch sind die energierechtlichen Definitionen von „Netzdienlichkeit“ und „Systemdienlichkeit“ noch nicht vollumfänglich im Bundesrecht vorhanden und müssen auf Bundesebene ergänzt werden. Nach der Klarstellung in der Kraftwerknetzanschlussverordnung, in der Großbatteriespeicher nicht von ihrem Anwendungsbereich erfasst sind, hält der BDEW neue, praxistaugliche Lösungen für deren Netzanschluss für erforderlich.

Im Rahmen der aktuell laufenden Verfahren beim Bund und der BNetzA formuliert der BDEW aktuell Vorschläge, zu denen die folgenden Aspekte im Hinblick auf Batteriespeicher bestehen. Zunächst ist eine Abkehr vom Windhundprinzip wichtig und hierfür muss auf Bundesebene der notwendige Rahmen geschaffen werden. Da Netzkapazitäten zunächst knapp bleiben, unterstreichen wir die Notwendigkeit einer Priorisierung der Anschlussanfragen. Kapazitäten sollten nicht nur nach dem zeitlichen Eingang der Anfragen vergeben, sondern nach deren Planungsreife und Systemverträglichkeit bewertet werden können. Insbesondere im Hinblick auf das Thema Batteriespeicher besteht ein besonderer Handlungsdruck. Hier muss neben

einer mittel- und langfristigen Planung im Energiesystem auch kurzfristig eine Lösung ermöglicht werden. Im Speziellen sollten Projekte, die bestehende Netze effizienter auslasten, etwa durch Überbauung in Kombination mit Speichern oder Co-Location, bevorzugt werden. Gleichzeitig sollten zukünftige Bedarfe, wie Wohngebiete oder Rechenzentren, berücksichtigt werden, um spätere Engpässe zu vermeiden. Eine gemeinsame Nutzung vorhandener und geplanter Anschlusspunkte und den Zubau von Schaltfeldern und Kapazitäten bei Umspannwerken halten wir ebenfalls für sinnvoll.

Das erheblich steigende Antragsvolumen für Netzanschlüsse von EE-Anlagen bei stark ausgelasteten Netzen hat die in sehr vielen Netzgebieten praktizierten Kapazitätsreservierungsverfahren auch für Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (im Folgenden: EEG) in Frage gestellt. Anschlussfertige Projekte können zum Teil nicht angeschlossen werden, weil die vorhandene Netzkapazität bereits für andere EE-Projekte mit längeren Planungs- und Realisierungsverfahren reserviert ist. Ein solches Verfahren beschreibt das EEG nicht ausdrücklich. Bei Stellung eines Netzanschlussbegehrens werden EE-Anlagen entweder sofort an das Netz angeschlossen, wenn sie anschlussbereit sind und die Netzkapazität ausreichend – oder in der durch ein Reservierungsverfahren vorgesehenen Reihenfolge. Vor diesem Hintergrund bilden flexible Netzanschlussvereinbarungen (im Folgenden: FCA) einen sinnvollen Ansatz.

Im Hinblick auf das Baurecht auf Bundesebene zu Batteriespeichern im Außenbereich wird insbesondere die Privilegierung von Batteriespeichern, die räumlich-funktional mit EE-Anlagen verbunden sind, begrüßt. Kritisch bewertet werden hingegen die sehr engen räumlichen Vorgaben für andere Batteriespeicher, etwa der maximale Abstand von 200 Metern zu Umspannwerken oder ehemaligen Kraftwerksstandorten. Diese können in der Praxis zu Flächenkonflikten führen, da die betreffenden Areale häufig für den Netzausbau benötigt werden. Darüber hinaus dürfen Batteriespeicher nur privilegiert errichtet werden, solange der Flächenanteil aller Batteriespeicher im Gemeindegebiet insgesamt 0,5 Prozent beziehungsweise maximal 50.000 Quadratmeter nicht überschreitet. Diese kumulativen Anforderungen engen die Errichtung von notwendigen Batteriespeichern zugleich auf spezifische Standortsituationen zu stark ein. Aus Sicht des BDEW sollten diese Vorgaben angepasst werden, um sicherzustellen, dass sich Netz- und Speicherausbau nicht gegenseitig behindern, sondern sinnvoll ergänzen.

Wie kann die landesweite Netzinfrastruktur (Strom, Wärme, Wasserstoff) so ausgebaut werden, dass sie zukünftigen Lastspitzen und Flexibilitätsanforderungen bei Bestandsgebäuden und Neubauten standhält?

Die Netzinfrastruktur ist eine zentrale Voraussetzung für die Energiewende. Dazu müssen Erzeugungs- und Netzausbau synchronisiert werden, unter anderem durch eine vorausschauende und verbindliche Netzplanung im Netzausbauplan (im Folgenden: NAP) und die Stärkung der Investitionssicherheit für Netzbetreiber. Zum Netzausbau gehören auch die Stärkung von Digitalisierung und

Flexibilitätsmanagement durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen, Speicherlösungen und sektorübergreifende Kopplung von Strom und Wärme. Wie bereits in Frage 6 zum Thema Batteriespeicher dargelegt wurde, ist ein effizienter Netzausbau auch von einer Neuregelung der Anschlussvoraussetzungen und der Steigerung der Effizienz des Netzausbaus abhängig. Des Weiteren müssen die Verteilnetze gestärkt werden, was primär durch regulatorische Verfahren erfolgen muss, bspw. durch eine angemessene Eigenkapitalverzinsung und beschleunigte Investitionsgenehmigungen im Regulierungsrahmen. Darüber hinaus sollten zusätzliche regulatorische Belastungen für Netzbetreiber vermieden werden, um den Netzausbau nicht zu verlangsamen.

Wie können Planungs- und Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien und Speicherlösungen beschleunigt werden, ohne Umwelt- und Beteiligungsstandards abzubauen?

Generell können Verfahren durch Digitalisierung, Standardisierung und einen höheren Personaleinsatz beschleunigt werden. Insbesondere die Standardisierung von Umweltprüfungen und die effizientere Gestaltung von Umwelt- und Beteiligungsstandards ist ein Instrument, um Verfahren einfacher zu machen.

Teil 2: Gebäude, Wärme, Sanierung und bauliche Anforderungen

Reichen die Regelungen zum ressourcenschonenden Bauen (§ 12) und zur Energieeffizienz aus, um die für den Gebäudesektor notwendigen Treibhausgasminderungen und eine starke Verbreitung von Wärmepumpen und (kommunalen) Wärmenetzen zu erreichen? Welche konkreten Verpflichtungen gegenüber Landesliegenschaften, Kommunen und privaten Bauherren wären aus Ihrer Sicht sinnvoll und verhältnismäßig?

Die Regelung in § 12 KIVG M-V ist ein sinnvoller Orientierungsrahmen, doch auch hier müssen entsprechende Maßnahmen definiert werden, um Klarheit zu schaffen und einen Pfad zur Erreichung der formulierten Ziele zu definieren. Aus Energiesicht sind, neben der Energieeffizienz von Gebäuden, auch die Sicherstellung des Ausbaus kommunaler Wärmenetze, der Hochlauf von Wärmepumpen und die notwendigen Treibhausgasminderungen im Gebäudesektor relevant. Im Klimaplan muss eine klare Verknüpfung zwischen Energie- und Wärmenetzen im Gebäudebereich hergestellt werden und eine systematische Betrachtung der Wärmeversorgung erfolgen. Wir unterstützen in diesem Sinne auch die Vorbildfunktion von Landesliegenschaften bei der Transformation im Gebäudebereich.

Wie wird sichergestellt, dass ländliche Gemeinden nicht beim Ausbau des Wärmenetzes abgehängt werden?

Regionale Unterschiede werden teilweise und unscharf in den Ergänzungen zu einzelnen Normen berücksichtigt. Bei der Erstellung und Umsetzung des Klimaplans müssen diese jedoch aktiv berücksichtigt werden, um sinnvolle Maßnahmen festzulegen. Hierzu haben wir im ersten Abschnitt bereits Vorschläge zum Monitoring und zur Konzepterstellung erläutert.

Im Hinblick auf die Wärmewende ist beispielsweise zu beachten, dass ländliche Räume eine geringere Wärmedichte, andere Kostenstrukturen und oft begrenzte kommunale Kapazitäten haben. Es sollte daher zwischen Siedlungsdichte, Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen und kommunaler Leistungsfähigkeit unterschieden werden und dementsprechend Verpflichtungen festgelegt und Unterstützungs- und Anreizangebote definiert werden. Wärmenetze sind nicht überall wirtschaftlich darstellbar – entscheidend ist eine frühzeitige Einbindung der KWP und eine realistische Einschätzung von Wirtschaftlichkeit und Anschlussquoten. Für ländliche Räume sind oft dezentrale Lösungen effizienter, daher sollte keine implizite Bevorzugung von Wärmenetzen stattfinden, wo diese systemisch nicht sinnvoll ist.

Das Instrument der kommunalen Wärmeplanung muss gestärkt werden. Es braucht eine gute Qualität der Planung, die sich auf Basis der Erfahrungen der lokalen Versorgungsunternehmen stützt. Weiterhin ist es sinnvoll zu erörtern, inwiefern Potenziale in den einzelnen Regionen für erneuerbare Wärme vorhanden sind, mit denen bereits Wärmenetze gebaut werden könnten. Jedoch wird sich nicht in jedem Fall ein neues Wärmenetz lohnen.

Welche Rolle sollten verpflichtende Wärmeplanungen für Kommunen spielen, um die Wärmewende voranzubringen?

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) schafft die rechtliche Grundlage für die verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in ganz Deutschland. Mit diesem Gesetz werden die Bundesländer verpflichtet, die flächendeckende Wärmeplanung auch für die Kommunen vorzuschreiben, in denen noch kein Landesgesetz existiert. Die KWP soll für Kommunen, für Bürgerinnen und Bürger und für die Energieversorgungsunternehmen der zentrale Navigator in der Wärmewende werden.

Wir brauchen bei der Wärmeplanung eine **starke Binnenwirkung und ein Monitoring der Umsetzung** bzw. der Qualität der Wärmepläne durch das Land. Eine Binnenwirkung könnte zum Beispiel sein, dass die Wärmepläne in der Bauleitplanung berücksichtigt werden, die Ergebnisse der KWP mit den einzelnen Energieinfrastrukturbetreibern (Strom, Gas und Fernwärme) proaktiv geteilt und diskutiert werden. Des Weiteren müsste der Zeitpunkt der Fortschreibung der Pläne verkürzt werden, um schneller auf Veränderungen, zum Beispiel die Stilllegung von Gasnetzen, reagieren zu können.

Die KWP darf keinesfalls als reine Pflichtübung gesehen werden, die man schnell abhakt. Sie darf nicht am Geld oder der Behördenausstattung scheitern. Sie muss vielmehr einen langfristigen Plan aufzeigen, wie vor Ort die Wärmeversorgung zunehmend klimaneutral, kosteneffizient und bürgernah gestaltet werden kann. Dafür bedarf es einer guten Kommunikation zwischen den wichtigsten Stakeholdern: den Kommunen und der Energiewirtschaft. Mit niedrighwelligen Maßnahmen kann man den Prozess der Wärmeplanung auch außerhalb der gesetzlichen Vorschriften gestalten. Diese Maßnahmen bilden eine Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Stellen sowie der Energiewirtschaft und helfen bei der Bewältigung der Aufgaben für Unternehmen innerhalb des Prozesses.

Um dieses Ziel zu erreichen, setzt die Energiewirtschaft unter anderem auf folgende Maßnahmen:

- Ausbau der Erneuerbaren Energien im Wärmemarkt
- Dekarbonisierung der Energieträger
- Einbindung erneuerbarer elektrischer Energie in die Wärmeversorgung zur Elektrifizierung des Wärmemarktes
- Steigerung der Energieeffizienz
- Beratung zum Energiesparen von Hausbesitzern und Mietern

Zentral ist, dass die Kommunen, die Bürger und Bürgerinnen, sowie die Energiewirtschaft weiterhin Planungs- und Investitionssicherheit haben, um die Wärmewende weiter voranzubringen. Ebenso wichtig ist es, bereits bestehende Förderrichtlinien, Gesetze und Verordnungen einem Wärmewende-Check zu

unterziehen und entsprechend weiterzuentwickeln, damit die Wärmepläne auch umgesetzt werden können. Sinnvoll ist hier, die einzelnen Instrumente zusammenzudenken und ein konsistentes Wärmepaket zu schnüren – bestehend aus einer Erhöhung des BEW-Fördervolumens, einer ausbalancierte AVBFernwärmeverordnung und einer praxistauglichen Ausgestaltung der Wärmelieferverordnung. Ohne regulatorische Anpassungen und Fördermittel wird sich die Wärmewende verzögern.

Inwieweit sollte das Land verbindliche Vorgaben für die technische Ausstattung neuer Gebäude (z. B. PV-Pflicht, Wärmepumpen-Ready-Standards) einführen?

Mit dem REPowerEU-Paket vom 18. Mai 2022 ergänzte die EU-Kommission ihren Richtlinienvorschlag um einen Artikel 9a, mit dem eine Pflicht zur Errichtung von Solarenergieanlagen auf Dächern einhergeht. Auch aufgrund einer zunehmenden Zahl verschiedener deutschlandweiter Regelungen, die zu einem regulatorischen Flickenteppich führen, hatte der BDEW für eine bundesweite Vereinheitlichung des Mindeststandards hinsichtlich einer PV-Pflicht für den Neubau (Privathaushalte und Gewerbe/Industrie) – von denen die Bundesländer nach oben abweichen können – plädiert. Daher unterstützt der BDEW eine Solarpflicht für alle geeigneten Gebäude.

Als ersten Schritt fordert der BDEW, Dächer von Neubauten „PV-ready“ auszugestalten. Der BDEW setzt sich für bundesweit einheitliche Mindestanforderungen an die PV-Pflicht, beginnend mit der Eintragung in das Kataster-Register, der PV-Pflicht auf Bestandsgebäuden, der PV-Pflicht für größere, neue sowie umzubauende Parkplätze und die PV-Pflicht auf Gewerbedächern im Neubau ein. In einem zweiten Schritt sollten dann perspektivisch auch die Dächer von Bestandsgebäuden schrittweise in die PV-Pflicht integriert werden.

Sollte das Land Mindeststandards für Energieeffizienz bei Umnutzung, Aufstockung und Nachverdichtung im Gebäudebestand vorgeben?

Aktuell findet eine Überarbeitung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) statt, welches in das Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) überführt werden soll. Das GEG/GMG gibt in erster Linie, abgestimmt auf die europäische Gesetzgebung, die Mindeststandards fest, wodurch das Land grundsätzlich keine abweichenden oder verschärfenden materiellen Energieeffizienzanforderungen für Gebäude festlegen darf, wenn das GEG/GMG diesen Bereich abschließend regelt oder eine Abweichung ausdrücklich ausgeschlossen ist. Auf Länderebene können weiterhin Kompetenzen in der Landesbauordnung, Städtebau- und Planungsrecht im Rahmen des BauGB, Landesförderprogrammen und öffentlichen Beschaffungswesen, bspw. Standards für Landesgebäude, ausgeübt werden.

Zulässig wäre somit die Festlegung energetischer Standards für landeseigene Gebäude, Förderprogramme mit höheren Effizienzanforderungen, planerische Festsetzungen im

Rahmen von Bebauungsplänen innerhalb der bundesrechtlichen Grenzen sowie Beratungs- und Berichtspflichten. Ein rein programmatisches Ziel ist unproblematisch, konkrete materielle Verschärfungen können unter Umständen angreifbar sein, zu regional unterschiedlichen Kostenstrukturen führen und zusätzliche Unsicherheit schaffen. Daher sprechen wir uns für eine bundesweite Synchronisierung des Gebäuderechts aus.

§ 10 Absatz 3 stellt klar, dass Solaranlagen vorrangig auf Dach- und Gebäudeflächen sowie sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bundesrechtlich ist im EEG (§ 4) als Ziel angelegt, dass der Zubau in gleicher Größenordnung im Verhältnis zu Freiflächenanlagen erfolgen soll. Der Gesetzentwurf enthält zugleich keine landesrechtliche Solarpflicht; es wird jedoch erwartet, dass bundesrechtlich im Zuge der Umsetzung europäischer Vorgaben zusätzliche Anforderungen an Solarenergie auf Gebäuden kommen. Halten Sie es vor diesem Hintergrund für sachgerecht, im Landesrecht vorrangig über Flächenpriorisierung und Anreize zu steuern (statt über eine Solarpflicht), und welche Präzisierung/Ergänzung sollten vorgenommen werden?

Aus den Bestimmungen in § 10 KIVG M-V zu Solaranlagen geht nicht klar hervor, wie die Ausdrücke „technisch unmöglich“, „wirtschaftlich nicht vertretbar“ oder „wegen besonderer Umstände“ zu verstehen sind. Eine Konkretisierung in der Ausführungsverordnung ist aus unserer Sicht daher unerlässlich. Darüber hinaus sprechen wir uns für die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für Anlagen mit sicherheitsrelevanter Infrastruktur aus. Wir fordern klare technische Ausnahmeregelungen für wasser- und abwassertechnische Anlagen, wenn Schutz- oder Wartungsanforderungen durch Solaranlagen beeinträchtigt würden. Eine weitere Ausnahme sollte bei Anlagen mit einer Amortisationsdauer von mehr als 20 Jahren bestehen. In diesem Fall sollte die Pflicht aufgehoben werden oder eine Investitionsförderung angeboten werden.

Des Weiteren können folgende Anreize den PV-Ausbau fördern:

- PV-Anlagen auf geeigneten Landesgebäuden – Vorbildfunktion stärken
- Kommunal-Solarprogramm mit Zuschüssen für Solarprojekte auf kommunalen Gebäuden
- Stärkung von Bürgerenergiegenossenschaften
- Vorrangzonen für Agri-PV und Floating-PV
- Erleichterung von Genehmigungen für EE-Projekte durch digitale Genehmigungsverfahren mit Genehmigungsfiktion bei Überschreitung von Maximalfristen durch die Behörden
- Synchronisieren der Förderprogramme und gesetzlichen Vorgaben

Der Gesetzentwurf enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Wärmewende und benennt weder landesspezifische Ziele noch Instrumente für die Umstellung der Wärmeversorgung; im Energiewende-Abschnitt wird der Wärmesektor im Wesentlichen nur punktuell über die Nennung von Geothermie als Schwerpunkt in § 11 aufgegriffen. Halten Sie es vor diesem Hintergrund für erforderlich, im Klimaverträglichkeitsgesetz eigenständige, messbare

Vorgaben für den Wärmesektor zu verankern (z. B. Zieljahr für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung, Zwischenziele 2030/2035/2040, Zielwerte für klimaneutrale Wärmenetze/Anschlussquoten sowie Mindestanforderungen an die Einbindung der kommunalen Wärmeplanung)? Über welche wenigen, zentralen Indikatoren sollten hierfür im Monitoring zwingend berichtet werden?

In dem Zusammenhang wäre es sinnvoll, das Bundesgesetz zur Wärmeplanung in ein geeignetes Landesgesetz zu überführen. Im Bundesgesetz sind entsprechende Regelungen für EE-Quoten etc. bereits enthalten. Anschlussquoten zentral vorzugeben, halten wir für wenig sinnvoll. Hier gibt der Wärmeplan vor Ort Auskunft, ob es überhaupt ein Wärmenetz geben soll und auf dessen Basis werden vor Ort die Entscheidungen getroffen. Ob damit ein Anschluss- und Benutzungszwang einher gehen soll, sollte in der Entscheidung der jeweiligen Kommune liegen.

Die Zielverankerung für den Wärmebereich im Klimaplan sollte sich an der KWP orientieren, welche ebenfalls den bundeseinheitlichen Zielen und der Zielsetzung für die KWP im WPG unterliegt. Wir empfehlen daher, die Ergebnisse der KWP direkt in den Landesklimaschutzplan zu integrieren und dementsprechend auch das Monitoring an der KWP zu orientieren.

Teil 3: Soziale, wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen

Allgemeine Anmerkung:

Die Förderung der energetischen Sanierung ist wichtig und richtig. Jedoch sind es zwei Seiten die bedacht werden sollten: Ohne eine grüne Wärmeversorgung wird der Gebäudesektor nicht komplett klimaneutral und eine sozialverträgliche Wärmewende ist nur möglich, wenn auch diese gezielt gefördert wurde. Beispielsweise ist die Einwerbung von günstigem privatem Kapital ein Instrument. Dies könnte über ein Bürgerschaftsprogramm leicht umgesetzt werden.

Welche Auswirkungen hat das Gesetz auf Strompreise für private Haushalte und energieintensive Betriebe im Land?

Aussagen über die Auswirkungen auf den Strompreis sind auf Basis des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht sachgerecht möglich. Wichtig ist die Verzahnung und die bessere Koordinierung von EE-, Speicher- und Netzausbau, um die Systemkosten nicht weiter ansteigen zu lassen. Dies würde sich ansonsten dann auch auf die Strompreise auswirken.

Im Wesentlichen setzen sich die Strompreise aus den Kosten für Strombeschaffung und Vertrieb, regulierte Netzentgelte sowie Steuern, Abgaben und Umlagen zusammen. Generell wird die Entwicklung der Strompreise durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst, die jeweils starken Schwankungen unterliegen können. Zudem sind die Wirkungszusammenhänge teils überaus komplex, beispielsweise die Auswirkungen des Speicherezubaus auf Großhandelspreis einerseits und auf die Netzkosten andererseits. Die hervorgehobene Bedeutung des Netzaubaus und der erneuerbaren Energien im Klimaverträglichkeitsgesetz kann einen indirekt positiven Effekt auf die Strompreisentwicklung haben, wenn entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden. Der Ausbau und die Synchronisierung von erneuerbaren Energien, Speichern und Netzen kann die Systemkosten senken und sich über kurz oder lang positiv auf den Strompreis auswirken.

Wie wird sichergestellt, dass Investitionen nicht durch sich ständig ändernde politische Zielvorgaben entwertet werden?

Investitionen im Energiebereich sind in der Regel kapitalintensiv und langfristig angelegte Investitionen. Häufige Änderungen von Zielwerten, Förderbedingungen und regulatorischen Anforderungen können das Vertrauen untergraben. Die Rahmenbedingungen müssen dementsprechend langfristig und konsistent angelegt sein und die Vorgaben im Klimaschutzplan sollten sich nicht rückwirkend negativ auf bestehende Projekte ausüben – etwa beim Ausbau erneuerbarer Energien, bei der Dekarbonisierung und beim Netzausbau. Dazu gehören stabile Fördermechanismen, verlässliche Refinanzierungsbedingungen, Bestandsschutz für getätigte Investitionen

und transparente Übergangsregelungen bei politischen Anpassungen. Auch langfristige Marktmechanismen, wie Kapazitätsmechanismen oder CO₂-Bepreisung, schaffen berechenbare Investitionssignale. Ständige Kurswechsel, kurzfristige Gesetzesänderungen oder widersprüchliche Signale erhöhen das Investitionsrisiko und verteuern Projekte.

Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der mangelnden Aussagen zum Finanzbedarf bzw. der Finanzierung?

Wir begrüßen die ambitionierten Zielsetzungen des Gesetzentwurfs ausdrücklich. Klimaneutralität erfordert jedoch erhebliche Investitionen in Erzeugungskapazitäten, Netzinfrastruktur, Speicher, Wärmeversorgung sowie Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich. Der Gesetzentwurf enthält keine belastbaren Aussagen zum Finanzbedarf und dessen Deckung, er beinhaltet keinen Finanzierungsrahmen. Aus Sicht der Energiewirtschaft ist Planungssicherheit ein zentraler Erfolgsfaktor der Transformation und Investitionen sind langfristig angelegt. Daher halten wir es für erforderlich, dass der Gesetzentwurf durch eine transparente Finanzierungsstrategie ergänzt wird, unter Einbeziehung von Aussagen über die Abschätzung des gesamtwirtschaftlichen Investitionsbedarfs, Förderinstrumenten und möglichen Kofinanzierungen sowie eine Bewertung der Auswirkungen auf Haushalte, Wirtschaft und kommunale Träger.

Wir würden uns über die Berücksichtigung unserer Punkte freuen und sind gerne für mögliche
Nachfragen erreichbar.

Ansprechpersonen:

Dr. Steffen C. Steneberg
BDEW-Landesgruppe Norddeutschland
Geschäftsführer
Telefon: 040 284114-40
steneberg@bdew-norddeutschland.de

Katrin Lampe
BDEW-Landesgruppe Norddeutschland
Fachbereichsleiterin Energiewirtschaft und -politik
Telefon: 040 284114-10
lampe@bdew-norddeutschland.de